

Karl Mays „Erinnerungen“ verboten. Der Reiseschriftsteller Karl May hat bekanntlich vor kurzem den ersten Band seiner Lebenserinnerungen erscheinen lassen, in dem er eine Art Selbstverteidigung gegen die in den letzten Jahren wider ihn erhobenen Angriffe versucht. In dem Buche beschäftigt er sich auch mit seinem alten Gegner Lebius in einer Weise, daß Lebius diese Auslassungen als Beleidigung empfand. Er ließ daher durch seinen Rechtsanwalt Dr. Blau eine einstweilige Verfügung herausbringen, durch die der Verlagsbuchhandlung bei einer Strafe von 1000 Mark für das Zuwiderhandeln im Einzelfall verboten wird, weitere Exemplare des Mayschen Werkes abzusetzen. Gegen die Verfügung hat May die Anfechtungsklage erhoben, die in der zweiten Hälfte des Jänner das Gericht beschäftigen wird.

Aus: Brixener Chronik, Brixen. Nr. 1, 03.01.1911, S. 5.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, September 2018